

eitung.

1916
21. Oktober

Das Kriegssteuergesetz.

Ein Vortrag im Berliner Anwaltsverein.

Der Berliner Anwaltsverein hielt am Donnerstag seine erste Versammlung nach den Ferien ab. Der Vorsitzende, Justizrat Goldmann, gedachte der im Kriege gefallenen Kollegen. Dann sprach Rechtsanwalt Dr. Eyd über das Kriegssteuergesetz. Er schilderte, wie die Bewegung, die zu diesem Gesetz geführt hat, von den Gewinnen der Kriegslieferanten ausging, wie man dann aber, ohne Rücksicht auf den Ursprung, jeden während der Kriegszeit eingetretenen Vermögenszuwachs zu besteuern beschloß. Der Versuch, auch die Einkommensvermehrungen, selbst soweit sie inzwischen verbraucht sind, zu besteuern, scheiterte an dem Widerpruch der Regierung und den von Strug hervorgehobenen steuertechnischen Bedenken. Ein Zugeständnis an diese Forderung stellt die Steuer auf die letzten 10 v. H. des vor dem Kriege vorhandenen Vermögens dar. Der Vortragende gab dann einen Abriss der für die Besteuerung der natürlichen Personen geltenden Grundsätze. Die Besitzsteuer wird neben der Kriegssteuer voll veranlagt. Schenkungen und Zuwendungen ohne entsprechende Gegenleistungen und ohne gesetzliche Verpflichtung werden bei dem Schenker, nicht bei dem Beschenkten besteuert. Deshalb wird bei der Berechnung der Kriegssteuer eine Ausstattung oder Mitgift dem Vater, nicht der ausgestatteten Tochter berechnet. Die Vorschrift, daß Grundstücke zu keinem geringeren Wert als den Gestehungskosten besteuert werden sollen, trifft zwar etwaige Verschleierungsversuche von Kriegslieferanten, sie läßt aber die während des Krieges eingetretene Wertsteigerung landwirtschaftlicher Güter, soweit sie nicht realisiert wird, leider völlig unberücksichtigt.

Die juristischen Personen werden nicht nach dem Vermögenszuwachs, sondern nach dem Mehrerwerb besteuert. An sich steht ein Mehrerwerb das Bestehen einer Gesellschaft vor dem Kriege voraus. Dann würden aber die während des Krieges begründeten Gesellschaften von der Steuer befreit bleiben. Diese Schwierigkeit ist dadurch beseitigt, daß für solche Gesellschaften die Annahme fingiert wird, sie hätten einen Friedensgewinn von 6 v. H. gehabt. Die Berechnung des Geschäftsgewinns hat jetzt schon zahlreiche Streitfragen hervorgerufen. Die Tantieme des Vorstandes und des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft ist zu den abzugsfähigen Betriebskosten zu rechnen und unter die Passiva einzustellen. Sine qua non ist die nach dem Vorbereitungs-gesetz zu bildende Sonderrücklage, wie alles, was nicht verteilt wird, nicht tantiemepflichtig. Abschreibungen sollen nur insoweit berücksichtigt werden, als sie eine angemessene Ausgleichung der Wertminderung darstellen. Darin liegt, daß die stillen Reserven mit zu versteuern sind. Diese stillen Reserven sind für unsere Volkswirtschaft außerordentlich segensreich gewesen. Der Ausschluß ihrer Berücksichtigung bei der Gewinnberechnung wird für die beteiligten Gesellschaften sehr eingreifende Folgen haben. In weitem Maße hat der Krieg dazu geführt, frühere stille Reserven zu realisieren, indem ein niedrig bewertetes Lager zu hohen Preisen abgesetzt worden ist. Die preussischen Ausführungsbestimmungen stellen sich auf den Standpunkt, daß stille Rücklagen der früheren Jahre, die in einem Kriegsgeschäftsjahr realisiert werden,